

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1	Geltungsbereich, Begriffsbestimmung	2
1.2	Preise, Zahlungsbedingungen, Bonität des Kunden, Vertragsschluss.....	2
1.3	Fälligkeit, Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung	3
1.4	Liefertermin, Lieferverzug, Versandrisiko, Selbstbelieferungsvorbehalt.....	3
1.5	Pfandrecht.....	3
1.6	Eigentumsvorbehalt.....	4
1.7	Abnahme, Gefahrübergang.....	4
1.8	Gewährleistung	5
1.9	Untersuchungs- und Rügepflicht	6
1.10	Vertraulichkeit	6
1.11	Klarstellende Feststellungen	6
1.12	XII. Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss.....	7
1.13	Rücktritt.....	7
1.14	Vollständigkeit, Nebenabreden.....	7
1.15	Gerichtsstand, Erfüllungsort.....	7
2	Besondere Bestimmungen bei Verträgen über die Beratung, Planung, Erstellung, Überlassung und Inbetriebnahme von Hardware	8
2.1	Gegenstand der Leistung.....	8
2.2	Mitwirkungspflichten des Kunden, Rechte des Unternehmers	9
2.3	Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen.....	11
2.4	Gewährleistung	11
2.5	Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss.....	11
3	Besondere Bestimmungen bei Verträgen über die Beratung, Planung, Erstellung und Überlassung von Software	12
3.1	Gegenstand der Leistung.....	12
3.2	Mitwirkungspflichten des Kunden, Rechte des Unternehmers	12
3.3	Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte, Vertragsstrafe	13
3.4	Gewährleistung	13
3.5	Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss.....	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Die nachstehend bezeichneten Geschäftsbedingungen gelten im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis für die Beratung, Planung, Erstellung, Überlassung und Inbetriebnahme von Automatisierungssystemen, insbesondere von Rechnersystemen, Steuerungssystemen und Produkten der Antriebstechnik, die nachstehend gemeinsam als "Hardware" bezeichnet werden sowie ferner für die Beratung, Planung, Erstellung und Überlassung von Software durch die Firma Lanfer Automation + Robotics GmbH, Hoher Weg 13, 46325 Borken (nachstehend der Unternehmer).

Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, etwaige entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass deren Geltung ausdrücklich schriftlich vom Unternehmer zugestimmt worden ist. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2 Preise, Zahlungsbedingungen, Bonität des Kunden, Vertragsschluss

- 1.2.1 Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk Borken-Weseke zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sofern keine Preisabsprache getroffen wurde, gilt die jeweils bei Lieferung gültige Preisliste. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen etc. eintreten. Diese werden auf Verlangen dem Kunden nachgewiesen.
- 1.2.2 Irrtümer in Preislisten, Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. binden den Unternehmer nicht. Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern in dem Angebot des Unternehmers ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 1.2.3 Grundlage der folgenden Zahlungsbedingungen ist der Bonitätsindex des Kunden der Creditreform Deutschland zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Die folgenden Zahlungsbedingungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass sich dieser Bonitätsindex nicht auf einen Wert von 300 Punkten oder höher verschlechtert. Sollte die oben genannte Grenze erreicht oder überschritten werden, so ist der Kunde verpflichtet, die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Vorleistungen durch eine selbstschuldnerische, unbefristete und inländische Bürgschaft eines Kreditinstitutes für die Vertragserfüllung abzusichern. Die Bürgschaft ist in der Höhe der noch ausstehenden Leistungen zu erbringen. Bis zur Hereingabe dieser Bürgschaft ist der Auftragnehmer zur Zurückbehaltung seiner Vorleistung berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen, welche aufgrund des somit bestehenden Zurückbehaltungsrechtes entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Insbesondere führt das Zurückbehaltungsrecht nicht dazu, dass der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, etwaige Konventionalstrafen, Pönalen oder anderweitige Verzugsschäden zu übernehmen.
- 1.2.4 Die unserem Angebot zugrunde liegenden Preise sind freibleibend. Durch neue Angebote verlieren alle vorherigen Angebote / Zeichnungen zum Projekt ihre Gültigkeit.
- 1.2.5 An Angebote halten wir uns ab Zusendung 30 Tage gebunden.

1.3 Fälligkeit, Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 1.3.1 Bei Kauf- und Werkverträgen ist der Kaufpreis/der Werklohn bei Abholung Zug um Zug gegen Übereignung der Sache fällig, § 640 BGB bleibt unberührt.
- 1.3.2 (Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen des Unternehmers 15 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3.3 Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, die nicht rechtskräftig festgestellt worden sind oder vom Unternehmer anerkannt wurden.

1.4 Liefertermin, Lieferverzug, Versandrisiko, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 1.4.1 Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich, soweit dem Kunden nicht im Einzelfall eine schriftliche verbindliche Zusage erteilt worden ist. Selbst für den Fall, dass eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, wenn infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Ereignisse einschließlich arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen, wie Streiks und Aussperrung im Werk des Verkäufers, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Der Unternehmer ist zur Teillieferung berechtigt, es sei denn, die Teillieferung ist für den Kunden ohne Interesse. Soweit vom Unternehmer aus anderen als den vorbezeichneten Gründen Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können, berechtigt dies den Kunden zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Unternehmer erfolglos eine angemessene - mindestens 15-tägige - zur Erbringung seiner Leistung gesetzt hat.
- 1.4.2 Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit Absendung der Ware an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Wahl der Versandart bleibt dem Unternehmer überlassen.
- 1.4.3 Der Unternehmer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält, die Verantwortlichkeit des Unternehmers für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Unternehmer wird dem Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben, der Unternehmer wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

1.5 Pfandrecht

Dem Unternehmer steht bei Forderungen aus dem Auftrag an dem Auftragsgegenstand ein Pfandrecht zur. Dieses kann auch hinsichtlich nicht konnexer Forderungen geltend gemacht werden, wenn Parteiidentität besteht. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Pfandrecht.

1.6 Eigentumsvorbehalt

- 1.6.1 Soweit nicht bereits durch die urheberrechtlichen Bestimmungen Eigentum am Vertragsgegenstand besteht, behält sich der Unternehmer dieses bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen oder aller Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) vor. Soweit mit dem Kunden Bezahlung der Vergütung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart worden ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom Unternehmer akzeptierten Wechsels durch den Kunden.
- 1.6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese bzw. die Räumlichkeiten, in denen die Ware gelagert wird, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 1.6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der gewerbliche Kunde ist jedoch berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und - unter Eigentumsvorbehalt - zu veräußern, solange er sich gegenüber dem Unternehmer nicht mit Zahlungen in Verzug befindet. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Unternehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Unternehmer nimmt die Abtretung an.
- 1.6.4 Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Unternehmer gehörende Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Unternehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung an den Unternehmer.

1.7 Abnahme, Gefahrübergang

- 1.7.1 Soweit auf das Vertragsverhältnis werkvertragliche Grundsätze anzuwenden sind, ist die Vergütung mit Teil- oder Gesamtabnahme der Leistung zur Zahlung fällig. Mit der Abnahme erkennt der Kunde den Auftragsgegenstand als im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht an. Mängel, welche die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 1.7.2 Eine bestimmte Abnahmeform wird nicht vereinbart. Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Kunden / Endkunden oder die bestimmungsgemäße Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Kunden als Abnahme. Sollte aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, keine Abnahme zustande kommen, gilt die Leistung spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn nicht durch den Unternehmer zu vertretende Störungen (z.B. in Drittgewerken) auftreten, welche die Ausbringung / die Gesamtbetriebsbereitschaft einer Anlage beeinflussen.
- 1.7.3 Der Kunde hat zum Abnahmetermin fachkundiges und vertretungsberechtigtes Personal auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 1.7.4 Mängel, welche die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Anlage gilt auch dann als abgenommen, wenn nicht durch die Lanfer Automation + Robotics zu vertretende Störungen auftreten, welche die Ausbringung beeinflussen.

- 1.7.5 Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Kommt der Kunde in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf den Kunden über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Kunden gelieferten Ware/Material/Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.
- 1.7.6 Verzögert sich die Abnahme durch einen von keinen der Parteien zu vertretende Umstand, so geht die Leistungs- und Vergütungsgefahr 2 Monate nach Fertigstellung der Leistung auf den Kunden über.

1.8 Gewährleistung

- 1.8.1 Es bestehen keine Gewährleistungsrechte bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß und bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 1.8.2 Von der Gewährleistung sind Verschleißteile ausgeschlossen, wie Fette, Öle, Schlauchpakete, außenliegende Peripherieverbindungen, auf Torsion und Biegung beanspruchte Kabel und als Verschleißteile ausgewiesene Komponenten (siehe Ersatz- und Verschleißteilliste).
- 1.8.3 Die Lieferungen und Leistungen des Unternehmers sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nicht in lebenserhaltenden Geräten oder in Anwendungen zu verwenden, in denen fehlerhaftes Verhalten zu Beeinträchtigungen an Leib und Leben des Benutzers führen kann.
- 1.8.4 Die Produkte/Leistungen des Unternehmers sind ausschließlich für die im Angebot beschriebene Verwendung bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, nur der Arbeit entsprechend ausgebildetes Personal an der Anlage/mit der Maschine arbeiten zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Umbauten, Unfälle und sicherheitsrelevante, wiederkehrende Mängel an den Unternehmer zu melden.
- 1.8.5 Schreibt das Gesetz keine anderen Fristen zwingend vor, so verjähren die Gewährleistungsrechte in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Sache. Eine Abtretung der Gewährleistungsrechte des Kunden an einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 1.8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.
- 1.8.7 Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 1.8.8 Werden berechtigte Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nacherfüllung, durch den Unternehmer am Sitz des Kunden befriedigt, so hat der Unternehmer lediglich die Material- und Lohnkosten, nicht jedoch etwaige Anreise-, Verpflegungs- und / oder Übernachtungskosten der Mitarbeiter zu tragen. Erfüllungsort bzgl. der Gewährleistungsansprüche ist Sitz des Unternehmens.

1.9 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1.9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vom Unternehmer erbrachten Leistungen einschließlich etwaiger Dokumentationen bei Kaufleuten innerhalb von 8 Werktagen, ansonsten innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung/Erbringung zu untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit der Datenträger, Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Unternehmer innerhalb weiterer 8 Tage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Mängelbeschreibung beinhalten. Die Vorgaben eines vorhandenen Mängelformulars sind zu beachten.
- 1.9.2 Mängel, die im Rahmen der vorbezeichneten ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen bei Kaufleuten, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 1.9.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die vom Unternehmer erbrachte Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

1.10 Vertraulichkeit

- 1.10.1 Angebote sowie Auftragsbestätigungen sind streng vertraulich und nur für Ihre betriebsinterne Verwendung bestimmt. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass ohne unsere Genehmigung Angebote sowie Auftragsbestätigungen weder kopiert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden dürfen.

1.11 Klarstellende Feststellungen

- 1.11.1 Übereinstimmend mit dem Kunden wird festgestellt, dass die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und seinem Endkunden sich innerhalb dieser Rechtsbeziehung ergebenden Konstellationen keinerlei Auswirkung auf die Verpflichtung des Kunden gegenüber der Fa. Lanfer Automation + Robotics haben, insbesondere werden dadurch die Leistungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Fa. Lanfer Automation + Robotics nicht tangiert. Dies gilt insbesondere für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen, die vollkommen unabhängig davon bestehen, ob sein Endkunde seine Verpflichtung gegenüber dem Kunden erfüllt oder nicht.

1.12 XII. Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

- 1.12.1 Der Unternehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihm selbst, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Unternehmer nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch des Kunden für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und maximal begrenzt auf 20 % des Auftragswertes begrenzt. Die Haftung des Unternehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der oben aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 1.12.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand oder die Leistung des Unternehmers an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, Produktionsausfälle, Personalkosten, Datenverlust, entgangenen Gewinn oder sonstiger Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
- 1.12.3 Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 1.12.4 Vorbezeichnete Bestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

1.13 Rücktritt

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Unternehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

1.14 Vollständigkeit, Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von vertretungsberechtigten Vertretern der Vertragspartner unterschrieben werden.

1.15 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand - auch bei Wechsel- und/oder Scheckklagen - der Geschäftssitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Firmensitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz des Unternehmers auch Erfüllungsort.

2 Besondere Bestimmungen bei Verträgen über die Beratung, Planung, Erstellung, Überlassung und Inbetriebnahme von Hardware

Die nachstehenden Vorschriften gehen –soweit sie konkurrieren- bei Verträgen über die Beratung, Planung, Erstellung, Überlassung und Inbetriebnahme von Hardware den allgemeinen Bestimmungen vor.

2.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist die Beratung, Planung, Erstellung, Überlassung und Inbetriebnahme von Automatisierungssystemen, insbesondere von Rechnersystemen, Steuerungssystemen und Produkten der Antriebstechnik. Dies betrifft ebenso komplette Steuerungen und Verteiler, das Aufstellen von Erweiterungsfeldern, Durchführen von Änderungen oder Erweiterungen von Systemen vor Ort, die Montage von Schienenverteilern, das Durchführen von Teilinstallationen, wie z.B. das Verlegen von Verbindungsleitungen zwischen Schienenverteilern verschiedener Stromstärken. Im Einzelnen werden folgende Verpflichtungen Vertragsbestandteil, wenn keine Abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind:

2.1.1 Dokumentation

2.1.1.1 Die Dokumentationsunterlagen werden in deutscher Sprache erstellt und in DIN A 4 Ordnern und/oder auf Datenträgern geliefert. Unterlagen der Hersteller werden im Originalzustand weitergeben (z. B. Beschreibungen von Standardsoftware und Baugruppen). Der Lieferumfang besteht aus einem Stromlaufplan, einem Klemmplan und einer Stückliste sowie den SPS AG-Abzug.

2.1.1.2 Die elektrotechnische Dokumentation wird auf einem CAD Arbeitsplatz mit dem Programm ePLAN 8.x erstellt. Hiervon erhält der Kunde zwei Ausfertigungen in Papierformat und eine CD mit den entsprechenden PDF- Dateien. Die Dokumentation der Anwendersoftware (SPS – Programm) erfolgt auf Papier und Datenträger (CD-ROM).

2.1.2 Archivierung von Dokumentation

Die Durchführung von Änderungen der beim Kunden archivierten Dokumentation (HW-Pläne, Speicherabzüge etc.) obliegt dem Kunden. Es besteht jedoch die Möglichkeit auf dem Webserver des Unternehmers eine Online Dokumentation abzulegen. In einem passwortgeschützten Kundenbereich werden alle für das Projekt zur Verfügung stehenden PDF-Dateien gespeichert. (z.B CAD, Elektro-, Pneumatik- Hydraulikpläne Betriebsanleitungen) Damit ist für die berechtigten Nutzer die gesamte Dokumentation jederzeit von überall abrufbar. Entsprechendes muss jedoch zwischen den Parteien vereinbart werden.

- 2.1.3 Inbetriebnahme, Kosten behördlicher Abnahme
 - 2.1.3.1 Technikerberichte mit Tagesprotokollen dokumentieren den Arbeitsfortschritt und die Gründe für Verzögerungen. Sie müssen vom Kunden bzw. Endkunden gegengezeichnet werden.
 - 2.1.3.2 Inbetriebnahmearbeiten, die nicht im Angebotspreis enthalten sind, werden gegen Nachweis von Reise-, Warte-, Arbeitszeiten, Spesen und Materialverbrauch nach Aufwand zu dem jeweils gültigen Stundensatz berechnet.
 - 2.1.3.3 Der Kunde trägt etwaige anfallende behördliche oder institutionelle Abnahmekosten.
- 2.1.4 Einweisungen, Schulungen, Produktionsbegleitung
 - 2.1.4.1 Die durch den Unternehmer vorzunehmende Schulung hat den Charakter einer zielgruppenorientierten Einweisung. Das eigentliche Training des Kunden / Endkunden-Personals erfolgt "on the Job" im Rahmen der Optimierung. Daher ist seitens des Kunden sicherzustellen, dass das Kunden / Endkunden-Personal verfügbar ist. Die gilt insbesondere in den Phasen „Probetrieb“, „Hochlaufphase“ und „Abnahme“. Nur unter dieser Voraussetzung kann durch den Unternehmer eine reibungslose Bedienung der Anlage sichergestellt werden.
 - 2.1.4.2 Im Angebotspreis ist eine eintägige Schulung der relevanten Personengruppe enthalten.

2.2 Mitwirkungspflichten des Kunden, Rechte des Unternehmers

- 2.2.1 Zur vertragsgemäßen Erfüllung der unternehmerischen Aufgaben stellt es eine Verpflichtung des Kunden dar, Folgendes sicherzustellen bzw. vorzuhalten:
 - Stellung eines entscheidungsbefugten Projektleiters für die gesamte Projektlaufzeit.
 - Mitwirkung an der Pflichtenhefterstellung auf Grundlage des Lastenheftes und zügige Genehmigung.
 - Eine Stellungnahme bzw. Genehmigungen müssen spätestens eine Woche (beginnend mit dem Übergabedatum) nach Übergabe der Unterlagen schriftlich erfolgen, sollte diese nicht erfolgen, werden die Unterlagen als genehmigt anerkannt.
 - Bereitstellung der notwendigen Einspeisungen (Strom, Luft, etc.)
 - Die Durchführung aller mechanischen Arbeiten wird durch den Kunden kostenlos übernommen.
 - Bereitstellung von kostenlosem Material und Aufträgen zu Testzwecken bzw. zur Abnahme.
 - Sollten für die Montage Gerüste, Stapler, Sonder- oder Hebewerkzeuge benötigt werden, so werden diese vom Kunden bzw. Endkunden kostenlos beigestellt.
 - Brandschutzwache während Schweiß- und Schleifarbeiten sofern erforderlich sind kostenlos von Kunden bzw. Endkunden beizustellen.
 - Für die Installation und Inbetriebnahme ist uns die Gesamtanlage zur Verfügung zu stellen.
 - Dem Unternehmer ist seitens des Kunden für die Installation und Inbetriebnahme die Gesamtanlage komplett zur Verfügung zu stellen.
 - Maurer-, Stemm- und Erdarbeiten sind bauseitig auszuführen.
 - Der Kunde bzw. Endkunde stellt während der Inbetriebnahme und auch für spätere Servicearbeiten eine kostenlose Fernwartungsmöglichkeit (z. B. Telefonanschluss) zur Verfügung.

- 2.2.2 Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Montage bzw. Inbetriebnahme- arbeiten rechtzeitig begonnen, zügig, störungs- und unterbrechungsfrei durchgeführt werden können. Inbetriebnahmestellen müssen Inbetriebnahme bereit sein, Montagestellen müssen sich in montagebereitem Zustand befinden. Sämtliche bauseitigen Arbeiten müssen erledigt sein und die mechanischen Komponenten müssen montiert und ausgerichtet sein. Eventuell erforderliche Mehrarbeiten oder Wartezeiten werden gemäß der jeweiligen Projektpreisliste durch den Unternehmer berechnet.
- 2.2.3 Sofern in der Nähe der Inbetriebnahme- bzw. Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße vorhanden ist, verpflichtet sich der Kunde, bei der Wohnraumbeschaffung behilflich zu sein. Wo die Bemühungen von Unternehmer und Kunde erfolglos bleiben, trägt der Kunde die notwendigen Mehrkosten.
- 2.2.4 Für die Daten und die Anwender-Software trägt der Kunde die volle Verantwortung und sorgt für die ausreichende Datensicherung. Das Einspielen, Rücksichern und Neueinrichten des Betriebssystems, der Anwender-Software und der Daten gehen auch in der Gewährleistungszeit zu Lasten des Kunden.
- 2.2.5 Bei Verzögerung der Inbetriebnahme, Montage oder Übernahme im eigenen Betrieb aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden alle hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Ausfall- und Wartezeiten des Unternehmers, welche der Höhe nach auf Grundlage des geschlossenen Vertrages beziffert werden.
- 2.2.6 Der Kunde verpflichtet sich, den Unternehmer darüber zu informieren, wenn bereitzustellende Komponenten fertiggestellt sind. Dieses betrifft auch Komponenten, welche seitens dritter Unternehmern erbracht werden müssen. Ergeben sich Fehler oder Inkompatibilitäten bei den beigestellten Komponenten, so hat der Kunde diese unverzüglich anzuzeigen. Daraus resultierende Mehraufwendungen für Fehlersuche, Wartezeiten etc., die dem Unternehmer entstehen und welche diese nicht zu vertreten hat, hat der Kunde zu tragen.
- 2.2.7 Erfolgen Beistellungen seitens des Kunden oder Endkunden von mitwirkenden Gewerken, so Kunden oder Endkunden verpflichtet, dass sie sich von der Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der beizustellenden Komponenten informieren. Ergeben sich Fehler oder Inkompatibilitäten bei den beigestellten Komponenten, so sind diese unverzüglich anzuzeigen. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen für Fehlersuche, Wartezeiten etc., werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.3 Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen

- 2.3.1 Für den Unternehmer gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik. Zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften muss der Kunde dem Inbetriebnahme- bzw. Montageleiter bekanntgeben. Diesem obliegt die Belehrung des eigenen und des eventuell beigestellten Personals hinsichtlich der Einhaltung aller genannten Unfallverhütungsvorschriften. Unternehmer und Kunde geben sich gegenseitig für ihren jeweiligen Bereich die für die Sicherheit verantwortlichen Personen bekannt.
- 2.3.2 Der Kunde stellt die Erfüllung der berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsanforderungen an die Anlage sowie die Nutzungsfreigabe nur nach deren vollständiger Erfüllung (z.B. Personenzugangssperre für den gesamten Bereich, oder sonstige Absperrungen bzw. Sicherheits- und Einrichtungen) sicher.

2.4 Gewährleistung

Der Unternehmer ist berechtigt, von dem Kunden zu verlangen, dass das betroffene Produkt oder Teile desselben auf Kosten und Gefahr des Kunden zur Reparatur an den Firmensitz des Unternehmers gebracht werden.

2.5 Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

- 2.5.1 Die Mängelrechte des Kunden entfallen insbesondere, wenn Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen des Unternehmers vom Kunden nicht befolgt worden sind und/oder der Kunde an den Produkten Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Spezifikationen des Unternehmers oder denen des Herstellers entsprechen.
- 2.5.2 Bei Verzögerung der Abnahme im eigenen Betrieb oder der Beendigung eines etwa vereinbarten Probetriebs um mehr als 14 Tage beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Ablauf der Frist. Die gilt nicht, sofern der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus den vorerwähnten möglichen Verzögerungen ergeben können, ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Unternehmer nicht für Mängel, die durch kundenseitig bereitgestelltes Personal verursacht wurden, sofern er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gab, noch seine Aufsichtspflicht verletzte.
- 2.5.3 Sollten während Umbauarbeiten, bei denen ein temporärer Rückbau auf alte Komponenten erforderlich ist, diese aufgrund des Spannungsfreiheit der Anlage oder infolge von Einschaltspannungen Schaden nehmen, so liegt das Gesamtrisiko hierfür beim Kunden bzw. Endkunden. Soweit möglich, ist von Kunden bzw. Endkunden für den Fall einer Beschädigung einer Komponente entsprechender Ersatz vorzuhalten.

3 Besondere Bestimmungen bei Verträgen über die Beratung, Planung, Erstellung und Überlassung von Software

Die nachstehenden Vorschriften gehen –soweit sie konkurrieren- bei Verträgen über die Beratung, Planung, Erstellung und Überlassung von Software den allgemeinen Bestimmungen vor.

3.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist eine vom Unternehmer zu entwickelnde und dem Kunden zu überlassende Software einschließlich entsprechender Benutzungsanleitung.

Mit Lieferung bzw. Überlassung der Software gewährt der Unternehmer dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung das ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die ihm zur Verfügung gestellten Software unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen -sowie etwaige Bestimmungen des Herstellers der Software- im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu nutzen.

3.2 Mitwirkungspflichten des Kunden, Rechte des Unternehmers

- 3.2.1 Die von der Software zu bewältigende Aufgabenstellung, der erforderliche Leistungsumfang sowie weitere Spezifikation sind vom Kunden in einem von ihm zu erstellenden Pflichtenheft zu detailliert zu beschreiben, welches Bestandteil des Vertrages ist. Die Software wird vom Unternehmer nach den dort dargelegten Anforderungen erstellt.
- 3.2.2 Der Kunde hat den Unternehmer unaufgefordert die zur Durchführung der von ihm zu erbringenden Leistungen, erforderlichen Unterlagen, Informationen sowie sonstige erforderliche Arbeitsmittel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass dem Unternehmer ggf. fachlich qualifizierte Mitarbeiter für verbindliche Auskünfte zur Verfügung stehen.
- 3.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmer, Daten und Informationen, insbesondere vorhandene Hard- und Software, die ggfs. im Zusammenhang mit der zu erstellenden Software eingesetzt werden soll, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.4 Für die Daten und die Anwender-Software trägt der Kunde die volle Verantwortung und sorgt für die ausreichende Datensicherung. Das Einspielen, Rücksichern und Neueinrichten des Betriebssystems, der Anwender-Software und der Daten gehen auch in der Gewährleistungszeit zu Lasten des Kunden.

3.3 Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte, Vertragsstrafe

- 3.3.1 Soweit gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, im Rahmen der Erbringung der Beratungs- und Planungsleistung durch den Unternehmer entstehen, behält sich dieser die ausschließlichen Rechte hieran vor. Die Beratungs- und Planungsleistung bleibt geistiges Eigentum des Unternehmers. Dem Kunden steht jedoch daran ein einmaliges, auf die jeweilige Hardware beschränktes, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, jedoch nur mit Zustimmung des Unternehmers an Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu, wenn er die vertragsmäßige Vergütung für die Erbringung der Beratungsleistung voll erbracht hat.
- 3.3.2 Absatz 1 gilt entsprechend bezüglich vom Unternehmer entwickelter Software einschließlich eines etwaigen Benutzerhandbuches. Der Kunde ist zur teilweisen oder vollständigen Übertragung des Nutzungsrechts der Software, insbesondere zur Erteilung von Unterlizenzen, sowie zur anderweitigen Veröffentlichung der Software nur mit Zustimmung des Unternehmers berechtigt. Die Erteilung der Zustimmung ist von einer angemessenen zusätzlichen Vergütung an den Unternehmer abhängig. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzungen des Programms geschaffen wird. Andernfalls ist der Kunde zur Zahlung einer entsprechenden Netzwerkgebühr pro Arbeitsplatz an den Unternehmer verpflichtet. Im Falle der unberechtigten Über-/Weitergabe an einen Dritten erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.
- 3.3.3 Verstößt der Kunde gegen vorstehende Bestimmungen, ist er verpflichtet, an den Unternehmer eine von diesem nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

3.4 Gewährleistung

Berät der Unternehmer Kunden im Zusammenhang mit der Planung von datenverarbeitungsgestützten Verfahren, insbesondere bei vorbereitenden Arbeiten oder der Erarbeitung von Grob- und Feinkonzepten mit dem Ziel der Erarbeitung eines Pflichtenheftes für die Erstellung einer Software, so haften der Unternehmer für die Richtigkeit und Eignung seiner Beratungsleistungen, nicht jedoch für den Eintritt eines bestimmten Leistungserfolges.

3.5 Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

Die Mängelansprüche des Kunden entfallen, sobald er ohne Zustimmung des Unternehmers Software selbst ändert bzw. durch Dritte ändern lässt oder mit anderer Software verbindet. Es wird vermutet, dass eine Änderung der Software durch den Kunden vorgenommen wurde, wenn dieser nach entsprechender Vereinbarung mit dem Unternehmer den Quellcode der Software erhalten hat.

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, diese Vermutung zu widerlegen. In diesen Fällen entfällt auch das Recht des Kunden, nach § 637 BGB den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.